



Novelle des Mehrwertsteuergesetzes ab 1. Januar 2010

Die Novelle des Gesetzes Nr. 235/2004 Slg., über die Mehrwertsteuer, in der Fassung späterer Vorschriften (nachfolgend „MwStG“), die ab 1. 1. 2010 wirksam sein soll, sieht u. A. vor, die Richtlinien der Europäischen Union in die tschechischen Rechtsvorschriften zu implementieren. Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Materials wurde der durch das Parlament der Tschechischen Republik genehmigte Gesetzestext dem Präsidenten zur Unterzeichnung vorgelegt. Man erwartet die Veröffentlichung in der Gesetzessammlung noch bis zum Ende 2009.

Im nachfolgenden Text werden wir uns mit den wichtigsten Änderungen befassen, die die Gesetzesnovelle mit sich bringt.

Ort der steuerpflichtigen Leistung bei der Erbringung einer Dienstleistung

Die wichtigste Änderung stellt die Änderung der Regeln für die Festlegung des Ortes der steuerpflichtigen Leistung bei der Erbringung der Dienstleistung dar. Die grundlegende Bestimmung ist auch weiterhin in § 9 MwStG angeführt. Die Ausnahmen von der grundlegenden Bestimmung sind den nachfolgenden Bestimmungen des MwStG zu entnehmen.

Die grundlegende Bestimmung legt fest: wenn die Dienstleistung für einen Steuerpflichtigen erbracht wird (Prinzip B2B – Unternehmer an einen Unternehmer), gilt als Ort der steuerpflichtigen Leistung derjenige Ort, wo der Empfänger der Dienstleistungen seinen Sitz oder Unternehmensort hat (§ 9 Abs. 1 MwStG). Wenn die Dienstleistung für einen Nichtsteuerpflichtigen erbracht wird (Prinzip B2C – Unternehmer an einen Endkunden), bleibt als Ort der steuerpflichtigen Leistung derjenige Ort, wo der Erbringer der Dienstleistung seinen Unternehmensort hat (§ 9 Abs. 2 MwStG).

Die Ausnahmen von der grundlegenden Bestimmung werden Dienstleistungen betreffen, die sich auf die Immobilien, Kultur- und Sporttätigkeiten wie auch auf die Beförderung von Personen und Waren usw. beziehen.

Weitere Änderungen

Als Finanztätigkeit wird ferner ebenfalls die Übertragung der Geschäftsanteile an den Gesellschaften wie auch die Mitgliedschaft in den Genossenschaften gehalten. Im Falle von damit zusammenhängenden Geschäftstätigkeiten wird es sich neu um Leistungen handeln, die von dem Anspruch auf Abschreibung befreit sind.



NEWS Nr. 1 / 2010

Durch die Novelle wird der Vorgang bei der Rückerstattung der Eingangssteuer bei den in anderen EU-Mitgliedstaaten Steuerpflichtigen geändert. Die Anträge werden durch ein elektronisches Portal des Steuerverwalters eingereicht, der die Steuerrückerstattung verlangt. Es wird ebenfalls die Frist zur Einreichung des Antrags verlängert, die neu auf den 30. September des auf das für die Steuerrückerstattung folgenden Kalenderjahr festgelegt wird. Der Steuerverwalter wird anschließend mit den Organen des anderen EU-Mitgliedstaates Kontakt aufnehmen und in Zusammenarbeit mit ihnen die Steuerrückerstattung sicherstellen. Die Anweisungen für den Vorgang bei dem Antrag auf Rückerstattung der in einem anderen EU-Mitgliedstaat gezahlten Eingangssteuer sollte das Finanzministerium der Tschechischen Republik in nächsten Tagen veröffentlichen.

Die Novelle bringt ebenfalls neue Bestimmungen über den als Steuergrundlage in Sonderfällen üblichen Preis. Die Bestimmung wird insbesondere die Beziehungen zwischen den verbundenen Personen betreffen, die im MwStG ebenfalls definiert werden.

Gesamtmeldung

Der Zahler hat die Gesamtmeldung einzureichen, wenn er:

eine Lieferung in ein anderes Mitgliedstaat an eine im anderen Mitgliedstaat steueransässige Person realisiert,

Verlegung des Geschäftsvermögens in ein anderes Mitgliedstaat realisiert,

eine Warenlieferung im Rahmen eines dreiseitigen Handels unter festgelegten Bedingungen realisiert, oder

eine Dienstleistung mit einem anderen Erfüllungsort entsprechend der grundlegenden Bestimmung in einem anderen Mitgliedstaat realisiert, vorausgesetzt, dass er zur Erklärung und Entrichtung der Steuer des Dienstleistungsempfängers verpflichtet ist.

Die Gesamtmeldung wird neulich lediglich in elektronischer Form und im Format .xml, und zwar mittels einer Data-box oder versehen mit garantierter elektronischer Unterschrift erfolgen.

Soweit der Steuerpflichtige lediglich Dienstleistungen mit dem Erfüllungsort in einem anderen EU-Mitgliedstaat erbringt, reicht er die Gesamtmeldung gleichzeitig mit der Steuererklärung in der Frist für die Einreichung der Steuererklärung ein. Falls der Steuerpflichtige eine Warenlieferung oder Verlegung des Geschäftsvermögens realisiert, hat er die Gesamtmeldung monatlich einzureichen.

Soweit der Steuerpflichtige die Gesamtmeldung quartalweise einreicht und ihm während des Jahres eine Verpflichtung zur Einreichung der Gesamtmeldung entsteht, hat er die Gesamtmeldung rückwirkend für jeden Monat des gegebenen Quartals einzureichen, in dem ihm zum ersten Mal die Verpflichtung zur Einreichung der Gesamtmeldung entstanden ist. Die Einreichung der Gesamtmeldung setzt er bis zum Ende des gegebenen Kalenderjahres fort. Der Vereinfachung halber führen wir folgendes Schema an:



NEWS Nr. 1/2010

04/2010	05/2010	06/2010	Pflicht
Warenlieferung			die Gesamtmeldung für 04/2010 bis zum 25.5.2010 einreichen, ferner die Gesamtmeldung monatlich bis zum Ende 2010 einreichen
	Warenlieferung		die Gesamtmeldung für 04/2010 und 05/2010 bis zum 25.6.2010 einreichen, ferner die Gesamtmeldung monatlich bis zum Ende 2010 einreichen
		Warenlieferung	die Gesamtmeldung für 04/2010, 05/2010 und 06/2010 bis zum 25.07.2010 einreichen, ferner die Gesamtmeldung monatlich bis zum Ende 2010 einreichen

Ergänzung zu News 6/2009

Da sich immer Fragen bezüglich des Vorgangs bei der Verrechnung der im Jahre 2009 nach der Änderung des MwSt.-Satzes zum 1. 1. 2010 geleisteten Anzahlungen vermehren, möchten wir gerne einige Informationen präzisieren, die ebenfalls den Übergangbestimmungen zum MwStG zu entnehmen sind. Soweit eine Anzahlung auf Leistung, die erst im Jahre 2010 erfolgen wird, im Jahre 2009 angenommen wurde, so ist der Empfänger dieser Zahlung verpflichtet, einen Steuerbeleg zum Tage der Annahme der Zahlung mit dem aktuell gültigen MwSt.-Satz auszustellen. Bei der Verrechnung der Anzahlung im Jahre 2010 wird man den im Jahre 2009 gültigen MwSt.-Satz lediglich im Zusammenhang mit dieser Anzahlung verwenden. Im Sinne der gegenwärtigen Auslegung des Finanzministeriums, sollte der Vorgang für die Verrechnung der Anzahlung wie folgt sein: wenn eine Mehrzahlung entsteht, verrechnet sie der Steuerpflichtige mit dem im Jahre 2009 gültigen Satz; im Falle eines Steuerrückstandes verwendet der Steuerpflichtige für den ausstehenden Betrag den neuen, im Jahr 2010 gültigen Steuersatz.

Hinweis: Die vorstehend aufgeführten Angaben haben lediglich allgemeinen informativen Charakter und stellen keine komplexe erschöpfende Erörterung der jeweiligen Themen dar. Ihr Zweck ist es lediglich, auf die wichtigsten Punkte der Novellierungen und Änderungen hinzuweisen. Jedwede Schadenersatzansprüche für aufgrund dieser Ausführungen unternommene Schritte sind ausgeschlossen. Die Verwendung der in diesem Text enthaltenen Informationen erfolgt nur auf eigene Gefahr und Verantwortung.

Verwenden Sie, bitte, die Informationen in diesem Material nie als Grundlage für Ihre Entscheidungen, nehmen Sie die professionellen Dienstleistungen unserer qualifizierten Spezialisten in Anspruch.